

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0080

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Obernhof zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Für die Unterhaltung der Bootsstege spendete Herr Manfred Wester, 56379 Obernhof, insgesamt 200,00 €. Zwischen der Ortsgemeinde Obernhof und dem Spender bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch Herrn Manfred Wester in Höhe von 200,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister